**Zeitschrift:** Puls: Drucksache aus der Behindertenbewegung

Herausgeber: Ce Be eF: Club Behinderter und Ihrer Freundlnnen (Schweiz) [1986-

1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behinderter (Schweiz) [ab

1993]

**Band:** 33 (1991) **Heft:** 6: Da-Heim

Artikel: NOGRETE gegen die Verfassungsrevision zu Gen- und

Reproduktionstechnologie

**Autor:** Heussler, Fatima

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-158170

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## PULS® Genekliges

### NQGERETE gegen die Verfassungsrevision zu Gen- und Reproduktionstechnologie

von Fatima Heussler

Die Nationale feministische Organisation gegen Gen- und Reproduktionstechnologie, NQGERETE, wendet sich in einer Kampagne gegen den im Frühling 1992 zur Abstimmung gelangenden Verfassungsartikel zu diesem Thema.

NOGERETE stellt im folgenden ihre Argumente dar und sich selber vor.

### **Vorgeschichte**

Seit bald zwei Jahrzehnten arbeiten Biochemiker, Mediziner, Biologen und andere Naturwissenschaftler eifrig mit der neuen Technologie, die verspricht, den Menschen (den Männern!?) den langersehnten Wunsch zu ermöglichen, eigenmächtig zu gestalten, zu kreieren, Lebewesen nach eigenem Gutdünken zu verändern. Vorerst geschah dies in der Schweiz guasi im rechtsfreien Raum. Doch nachgerade riefen die wirtschaftlichen Interessen (die Vermarktung neuer Produkte verlangte z. B. im Patentierungsrecht nach neuen Regeln) nach neuen Gesetzen. In diesem Zeitpunkt, 1986, wurde die Beobachterinitiative (BI) eingereicht. Diese nahm für sich in Anspruch, die Gefahren, die möglichen Missbräuche in Zusammenhang mit Humangentechnik zu bannen. Dass die *BI* allerdings nur vordergründig Partei gegen die Gentechnologie ergriff, war anfänglich nur wenigen klar. Die Initiative kam als gentechnologiekritisch und hochmoralisch daher.

In der Folge arbeitete zuerst die bundesrätliche Kommission einen Gegenvorschlag aus, und auf dieser Grundlage machten die eidgenössischen Räte ihren Gegenvorschlag. Dieser Gegenvorschlag zur BI gelangt im Frühling 1992 zur Volksabstimmung. Der Beobachter hat seine Initiative zurückgezogen, hat dem parlamentarischen Gegenvorschlag seine Unterstützung zugesichert und, um letzte Zweifel an seiner Technologiefreundlichkeit auszuräumen, auch ganzseitige Inserate der Stiftung Gen-Suisse in sein Blatt aufgenommen. Der Verfassungsartikel, der nun zur

Der Verfassungsartikel, der nun zur Abstimmung vorliegt, gleicht in etwa der *BI*, wird aber noch zusätzlich Forschung und Anwendung der Gentechnik im Tier- und Pflanzenbereich legalisieren.

# Weshalb NQGERETE den Gentechnik-Verfassungsartikel ablehnt

Der in Frage stehende Verfassungsar-

tikel ist eine sogenannte Kompetenznorm, d.h., der Bund wird damit beauftragt, Gesetze zur Regelung der betreffenden Rechtsgebiete zu erlassen. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Gesetze inhaltlich wesentlich verschieden sein werden.

Der Artikel ist eindeutig wissenschafts- und technologiegläubig, er geht davon aus, dass zum Wohle der Menschheit geforscht werden soll, dass unsere Probleme mit Hilfe von Wissenschaft und Technik gelöst werden können.

Dieses Weltbild steht zu unserem feministischen Blick in krassem Wider-Feministische Wissenschaftskritik hat gezeigt, mit welch (die Natur) ausbeuterischer Grundhaltung die Wissenschaft an ihr Forschungsobjekt herangeht. Dieselbe Einstellung treffen wir z.B. auch bei den Humangenethikern. Indem die menschliche Frucht qualitätsmässig optimiert werden soll, wird klar, dass sie als manipulierbares Produkt gesehen wird, dessen «Mängel» ausgemerzt werden sollen. Darin besteht ein zweifacher Übergriff: auf die Natur und auf die Frauen. Das nehmen wir nicht hin. Konkret lehnen wir den Verfassungsartikel (vgl. Kasten) ab, weil nach dessen Annahme erlaubt sein würde:

- Retortenbabies herzustellen (IVF)

- die Embryonenforschung kaum eingeschränkt zu betreiben (medizinische Forschung dient ja immer dem Wohle der Menschheit!)
- Qualitätskontrolle von Embryonen (IVF ausdrücklich erlaubt bei «Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit», pränatale Diagnostik, beides erlaubt eugenisches Handeln)
- die Herstellung von genetisch manipulierten Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren
- die Benützung transgener Lebewesen zur Herstellung von Medikamenten u. a. (Bioreaktoren)
- die Freisetzung genetisch manipulierter Organismen in die Natur
- die Patentierung von Lebewesen.

### Was können wir tun?

NOGERETE führt eine Kampagne gegen den vorgeschlagenen Verfassungsartikel. Dabei geht es uns vor allem um inhaltliche Aufklärung und um das Vermitteln der grundsätzlichen Kritik an der Gen- und Reproduktionstechnik. Zu diesem Zweck hat NOGERETE ein auf 6 Monate befristetes Teilzeitsekretariat eingerichtet, betreibt die Weiterbildung der Mitglieder, erarbeitet Argumentenkatalog und Informationsmaterial (Broschüren, Diaschau), führt Veranstaltungen durch und wird den Gegenvorschlag

in einem Abstimmungskomitee (zusammen mit andern technikkritischen Organisationen) bekämpfen.

Welches sind unsere Chancen? Wir rechnen nicht damit, den Verfas-

sungsartikel bachab schicken zu können, insbesondere nicht angesichts der grossen wirtschaftlichen Interessen, die die Gegenseite an der Sache hat und ihre Propaganda entspre-

### Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte

1. Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

2. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

a) Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.

b) Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.

c) Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb

des Mutterleibes ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können.

d) Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaften sind unzulässig.

e) Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.

f) Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.

g) Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

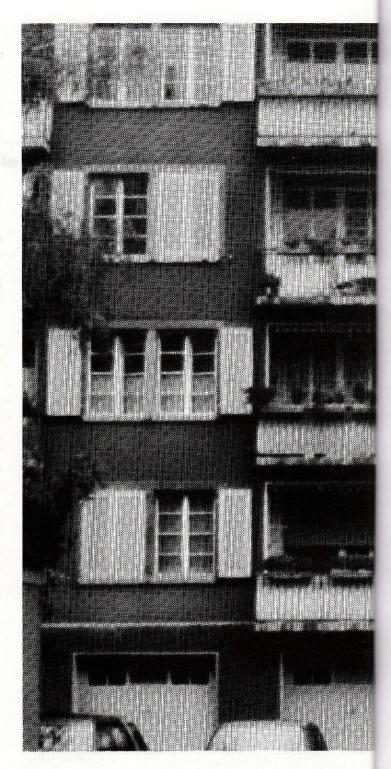
3. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

chend aufwendig gestaltet: Die Stiftung *Gen-Suisse* soll über 4 Mio. Franken verfügen.

Unser Ziel ist es, einen so beachtlichen Nein-Stimmen-Anteil zu bewirken, dass deutlich wird: Das Volk akzeptiert die Gentechnik nicht fraglos. Unser Anliegen ist es, zu zeigen, dass sich hinter den parlamentarischen Floskeln «Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie» und «Würde der Kreatur, sowie Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt» ein lebensfeindliches, wissenschaftsgläubiges Weltbild verbirgt, dem immer weniger Leute auf den Leim kriechen.

Wir haben uns zu dieser Kampagne im Rahmen der bevorstehenden Volksabstimmung entschlossen, weil die Öffentlichkeit zum Thema gegeben ist, wir wissen aber, dass der Kampf gegen Gen- und Reproduktionstechnologie damit noch lange nicht abgeschlossen sein wird. Tatkräftige Mithilfe sowie Spenden für unsere Kampagne sind herzlich willkommen:

NQGERETE, Postfach 7408, 3001 Bern, Tel.: 031/594133 PC: NQGERETE, Basel, 40-37677-7



«Block-Haus»

### PULS®Input—Output

### Signal für eine neue Bewegung

Bericht über die Tagung der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL vom 30.8.-1.9.91 in Verden zum Gleichstellungs- und Anti-Diskriminierungsgesetz für Behinderte

von Karl-Matthias Schäfer

Nachdem die Forderung nach einem Gleichstellungs- und Anti-Diskriminierungsgesetz für Behinderte mittlerweile aus allen Teilen der Republik und aus einer Vielzahl von Behindertenorganisationen und -verbänden erklingt, wurde mit der Durchführung der obgenannten Tagung eine neue Runde für die Verwirklichung dieser Forderung eingeleitet. Wichtige Fra-